Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 5.

(No. 156.) Fernerweite Bestimmung über die Verhältnisse der Jägerdetaschements. Vom 19ten Februar 1813.

Seine Majestät finden sich bewogen, über die Verhältnisse der Jägerdetaschements noch Folgendes festzusetzen:

1) Allerhöchstdieselben erwarten von den Civil- und Militairbehörden, daß sie allen jungen Männern, welche dem hohen Berufe, sich der Vertheidigung des Vaterlandes zu widmen, folgen wollen, ihren Eintritt in diese Detaschements, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln erleichtern werden.

2) Bestimmen Se. Majestät, daß alle Militairbefehlshaber anzeigen sollen, ob sie, wenn sich junge Männer zu diesem Dienste bei ihnen gemeldet haben, Einen oder den Andern aus irgend einem Grunde, und zwar aus welchem, zurückgewiesen haben.

3) Bestimmen Allerhöchstdieselben, daß, wenn schon eingestellte junge Leute den Abschied verlangten, dieses mit den Beweggründen der Originaleingabe des Individuums Allerhöchstdenenselben gemeldet werden solle.

4) Daß alle Civilbehörden anzeigen sollen, ob von ihren Untergebenen, welche in die Kathegorie der aufgebotenen freiwilligen Jäger gehören, nicht einige zurückgeblieben sind, die sich nicht zum Eintritt in die Detaschements derselben, gemeldet haben.

5) Die Befehlshaber der Infanterie- und Kavalleriereqimenter sollen zu den, bei den Jägerdetaschements zu kommandirenden Offizieren und Unteroffizieren, solche wählen, welche sich zu der Bildung der jungen Männer, aus welchen diese Detaschements bestehen, schicken. — Es soll dahin gesehen werden, daß ihnen der Dienst auf keine Art verleidet werde, und daß, wenn ungesetzmäßige Handlungen oder Widerspenstigkeiten

(Ausgegeben zu Berlin den 1sten März 1813.)

Statt finden, diese zwar nach aller Strenge, wie bei den übrigen Kompagnien und Eskadronen, bestraft werden, jedoch ohne in der äußern Behandlung die billige Rücksicht auf die Verhältnisse dieser Klasse von Kriegern, zu verletzen.

6) Alle Individuen der Jägerdetaschements sollen, ohne Rücksicht auf Stand und Herkunft zu nehmen, auf eine gleiche Art behandelt werden.

7) Es ist die Absicht Sr. Majestät, daß die Jägerdetaschements so viel wie möglich die Schule der Offiziere und Unteroffiziere werden, und daher auf ihre Bildung und Uebung ein großer Fleiß gewendet werde.

8) Sollten sich jetzt noch kantonpflichtige Männer zu den Jägerdetaschements melden, so sollen sie nicht bei denen zu Fuße angenommen werden; nur bei der Kavallerie wollen Se. Majestät sie noch aufzunehmen erlauben, wobei es sich von selbst versteht, daß sie sich kleiden und beritten machen.

Breslau, den 19ten Februar 1813.

Der Staatskanzler

Hardenberg.

(No. 157.) Verordnung über das Ausweichen des Kriegsdienstes. Vom 22sten Februar 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

finden bei den treusten Gesinnungen Unserer Unterthanen und bei der ruhmwürdigsten allgemeinen Hingebung für das Vaterland, Uns veranlaßt, um die einzelnen, wenn gleich höchst seltenen Beispiele von Schlechtheit, Schwäche oder Mangel an Gemeinsinn näher zu bezeichnen, zu bestrafen und unschädlich zu machen, und um dadurch der größten Mehrzahl der Kräftig- und Gutgesinnten den Beweis zu geben, daß das Vaterland ihre Anstrengungen zu würdigen und zu belohnen weiß, Folgendes zu verordnen:

1. Alle zwischen Vätern und Söhnen verabredeten Uebertragungen des Besitzes von Grundstücken, welche nach Erscheinung der Verordnung vom 9ten d. M. geschehen, sind ungültig, wenn die Väter gesund und unter funfzig Jahre alt, die Söhne aber in dem Alter unter vier und zwanzig Jahren und von gesunder Leibesbeschaffenheit sind.

2. Alle diejenigen, denen nachgewiesen werden kann, daß sie aus einem nichtigen Vorwande, z. B. eines reifern oder jüngern Alters, schwächlicher Gesundheit rc. sich dem Kriegsdienste entziehen, sollen, wenn sie schon Bürger sind und Gewerbe treiben, das Bürgerrecht und den Gewerbeschein verlieren, und wenn sie noch nicht angesessen sind, für ihr ganzes Leben vom Bürgerrecht ausgeschlossen seyn. Sie sollen ferner unter Vormundschaft gestellt, und wenn sie Grundstücke erwerben, die Besitztitel nicht auf sie, sondern auf ihre Vormünder eingetragen werden.

Sie bleiben endlich von der Ehre ausgeschlossen, die Nationalkokarde zu tragen, und je öffentliche Staats- oder Kommunalämter bekleiden zu dürfen.

3. Verlust des Bürgerrechts, ihrer Aemter, wenn sie in solchen stehen, und der Nationalkokarde soll alle diejenigen Väter oder Vormünder treffen, welche ihren Söhnen oder Pflegebefohlnen geflissentlich den Eintritt in den Kriegsdienst erschweren, oder ihnen, wenn sie als Freiwillige dienen wollen, die nothwendigste Ausrüstung nach dem Maaßstabe ihres Vermögens verweigern.

Die Landräthe, die Magistráte und die Justizbehörden werden für die genaue Befolgung dieser Vorschriften verantwortlich gemacht.

Gegeben Breslau, den 22sten Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

(No. 158.) Verordnung wegen Tragens der Preußischen Nationalkokarde. Vom 22sten Februar 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß

1) auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die Preußische Nationalkokarde von bekannter Form, schwarz und weiß am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist;

2) die Kokarde wird getragen von allen, welche in Unserm Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Unterthanen durch Ansiedelung oder Eintritt in Unsern Dienst erlangt haben;

3) das Recht, die Kokarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmungen des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes, und durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden.

Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muß jeden, der es in der Kokarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen.

Gegeben zu Breslau, den 22sten Februar 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.